

VEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM „STÄDTEVERBUND KLEINES DREIECK – BOGATYNIA- HRÁDEK NAD NISOU- ZITTAU“

Paragraph 1 Grundlagen des Städteverbundes

Artikel 1: Name

Der Städteverbund trägt den Namen „Städteverbund Kleines Dreieck – Bogatynia - Hrádek nad Nisou- Zittau“.

Artikel 2: Dauer

Der Städteverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnend ab dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag in Kraft tritt.

Artikel 3: Rechtsfähigkeit

Mit der Bildung des Städteverbundes entsteht kein eigenständiges Rechtssubjekt.

Artikel 4: Ziel, Aufgaben und Befugnisse des Städteverbundes

Ziel

1. Ziel des Städteverbundes ist es, die gemeinsamen Interessen in grenzüberschreitendem Sinne zu finden, in Form von Projekten umzusetzen und zu vertreten, wobei der Schwerpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Förderung und dem Erhalt der gemeinschaftlichen Beziehungen zwischen den Bürgern der drei Kommunen, in der Nutzung der Kontakte zur Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung und in der Verbesserung der Wirksamkeit nach Außen besteht.

Aufgaben

2b Aufgabe des Städteverbundes ist es, die grenzübergreifende Zusammenarbeit der beteiligten Städte in den unter Absatz 2b genannten Bereichen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Im Rahmen dieser Aufgabe werden Projekte entwickelt und deren Umsetzung vorangetrieben. Jeder der drei Partner des Städteverbundes kann im nationalen Rahmen für Projekte mit Bedeutung für die drei Partner mit dem Mandat aller finanzielle Mittel von Dritten beantragen und erhalten.

2b Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet gemäß dem vorliegenden Regionalen Handlungs- und Entwicklungskonzept „Kleines Dreieck“ schwerpunktmäßig für folgende Handlungsfelder in folgenden Bereichen statt:

- Organisation der Zusammenarbeit
 - Arbeit in trilateralen Projektgruppen an ausgewählten prioritären Projekten,
 - Erfahrungsaustausch zu Verwaltungsstrukturen und Erfahrungen der Ämter bei der Aufgabenbewältigung,
 - Gemeinsamer Entwicklungsplan,
 - Gemeinsames Wirken nach Außen und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Initiative „Bürgerfreundliches Rathaus“;

- Entwicklung des Lebensraumes
 - Entwicklung der integrativen Arbeit der Schulen,
 - Entwicklung einer internationalen Schule,
 - Entwicklung eines Weiterbildungs- und Schulungszentrums für Wirtschaftsmanager der MOE – Länder,
 - Entwicklung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit,
 - Initiativen zur Sicherung der zunehmenden Dreisprachigkeit,
 - Kulturelle und sportliche Zusammenarbeit,
 - Abgestimmte Entwicklung der Bereiche Soziales und Gesundheitswesen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie Feuerwehr und Katastrophenschutz,
 - Revitalisierung der Innenstädte,
 - Realisierung von Schwerpunkten der Infrastrukturentwicklung;
 - Entwicklung der Wirtschaft, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
 - Trinationaler Gewerbegebietsverbund und Optimierung des Gewerbeflächenmanagements (Alt- und Neustandorte),
 - Förderung der Unternehmerzusammenarbeit,
 - Entwicklung, Abstimmung und gemeinsame Vermarktung touristischer Angebote;
 - Entwicklung des Verkehrs, der Netze von Ver- und Entsorgung und der Umwelt
 - Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
 - Schaffung effektiver ÖPNV-Systeme (Straße und Schiene) zur besseren Anbindung der Städte untereinander und zu den höherrangigen Zentren,
 - Gemeinsame Konzepte zur Ver- und Entsorgung (z.B. Abfallentsorgung),
 - Sicherung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung.
- c. Neben den unter b. aufgeführten Bereichen können die dazu befugten Gremien (Gemeinsamer Rat der Städte, Lenkungsgruppe, Projektgruppen) der beteiligten Städte andere Bereiche aufzeigen, in denen die Zusammenarbeit sinnvoll erscheint.
- d. Die drei Partner unterstützen darüber hinaus alle Aktivitäten der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne der Ziele des Städteverbundes, wie die Gründung von Vereinen und Organisationen, die Zusammenarbeit der Kirchen.

Befugnisse

3. Die Gremien des Städteverbundes Gemeinsamer Rat der Städte, Lenkungsgruppe und Projektgruppen sind befugt, gemeinsame Vorhaben in einem oder mehreren in diesem Artikel unter 2 b und c aufgeführten Bereichen vorzubereiten und vorzuschlagen.
4. Die Städträte der beteiligten Städte legen die durch die Gremien des Städteverbundes ausgearbeiteten Vorhaben, wie im vorigen Absatz aufgeführt, durch übereinstimmende Beschlüsse fest.

Artikel 5: Gremien des Städteverbundes

Die Gremien des Städteverbundes sind:

- der Gemeinsame Rat der Städte
- die Lenkungsgruppe
- die Koordinierungsgruppe (Beirat)
- die Projektgruppen
- das Externe Management/ die Geschäftsstelle

Paragraph 2: Organisation des Städteverbundes

Artikel 6: Gemeinsamer Rat der Städte

- (1) Der Gemeinsame Rat der Städte setzt sich aus den Bürgermeistern der drei Städte und je 5 Stadträten zusammen.
- (2) Der Gemeinsame Rat der Städte tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (3) Das Präsidium des Gemeinsamen Rates der Städte besteht aus den drei Bürgermeistern und jeweils einem Stadtrat der drei Städte. Es bestimmt jährlich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, der die Sitzungen des Gemeinsamen Rates der Städte leitet.
- (4) Die Einberufung des Gemeinsamen Rates der Städte erfolgt in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe bzw. auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums des Gemeinsamen Rates der Städte oder einem Drittel des Gemeinsamen Rates der Städte. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das externe Management/ die Geschäftsstelle. Über die durchgeführten Beratungen ist Protokoll zu führen.
- (5) Das Präsidium und der Vorsitzende im Gemeinsamen Rat der Städte werden jährlich neu bestimmt. Die Sitzungsorte wechseln bei jeder Sitzung.
- (6) Die Aufgaben des Gemeinsamen Rates der Städte umfassen die Information über den erreichten Arbeitsstand, die Entwicklungsziele, Planungen und Vorhaben des Städteverbundes,
 - den Erfahrungsaustausch der Parlamentarier der drei Städte zur Entwicklung des Verständnisses für die Arbeit der politischen Gremien in den drei Ländern,
 - Verantwortung beim Präzisieren der Aufgaben der Projektgruppen und bei der Begleitung der Umsetzung,
 - die Mitwirkung an der Abstimmung von Beschlußvorlagen des Städteverbundes,
 - Beschlußfassung zu haushaltswirksamen Projekten,
 - Vorbereitung von Haushaltsentscheidungen in den drei Städten.
- (7) Grundlage aller Entscheidungen ist Einstimmigkeit und Konsensprinzip. Sollte im Gemeinsamen Rat der Städte keine Entscheidung zu bedeutenden Projekten erreicht werden, verpflichten sich die Bürgermeister diese Projekte in den Stadträten zur Entscheidung zu stellen.

Artikel 7: Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe setzt sich aus den Bürgermeistern der drei Städte sowie mindestens einem aber nicht mehr als zwei weiteren Vertretern der Stadtverwaltungen sowie einem Vertreter der Euroregion Neiße zusammen.
- (2) Die Lenkungsgruppe tritt mindestens quartalsweise zusammen. Die Sitzungen der Lenkungsgruppe sind in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Die Einberufung der Lenkungsgruppe erfolgt in Abstimmung mit dem externen Management/ der Geschäftsstelle oder auf Antrag eines der Mitglieder der Lenkungsgruppe. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das externe Management/ die Geschäftsstelle. Über die durchgeführten Beratungen ist Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitz in der Lenkungsgruppe wechselt jährlich. Die Sitzungsorte wechseln bei jeder Sitzung.
- (5) Die Lenkungsgruppe ist verantwortlich für
 - die Definition der Aufgaben der Projektgruppen und die Kontrolle der Aufgabenrealisierung,
 - den Vorschlag und die Vorbereitung gemeinsamer Vorhaben, die Erteilung von Aufgaben an die Verwaltungen im Zusammenhang mit der Arbeit des Städteverbundes,
 - die Abstimmung von Beschlußvorlagen und Erarbeitung von Stellungnahmen.
- (6) Grundlage aller Entscheidungen in der Lenkungsgruppe ist Einstimmigkeit und Konsensprinzip. Soll eine für alle drei Partner bedeutsame Maßnahme realisiert werden, sind alle drei Partner finanziell zu beteiligen ansonsten wird diese nicht realisiert. Soweit ein Partner an einer Maßnahme nicht beteiligt ist bzw. diese nicht mit finanziert, sollte trotzdem Konsens zur Durchführung bestehen.
- (7) Die Lenkungsgruppe informiert den Gemeinsamen Rat der Städte über Beschlußvorlagen und bezieht diesen in den Abstimmungsprozeß ein.
- (8) Die Beschlußvorlagen sind durch die Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinsamen Rates der Städte in die jeweiligen Stadtparlamente einzubringen.

Artikel 8: Koordinierungsgruppe (Beirat)

- (1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich mindestens zusammen aus:
 - den Bürgermeistern der drei Städte
 - je einem Vertreter der Verwaltung des Kreises
 - je einem Vertreter der Verwaltung des Landes/Bezirk/ Woiwodschaft
 - je einem Vertreter der politischen Ebene
 - je einem Vertreter der Euroregion

Darüber hinaus können Vertreter der Regionalplanung einbezogen werden.

- (2) Der Beirat tritt zweimal jährlich zusammen.

- (3) Die Einberufung des Beirates erfolgt in Abstimmung mit dem externen Management/ der Geschäftsstelle und der Lenkungsgruppe. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das externe Management/ die Geschäftsstelle. Über die durchgeführten Beratungen ist Protokoll zu führen.
- (4) Die Sitzungsorte wechseln bei jeder Sitzung. Der Bürgermeister des Gastgebers hat den Vorsitz.
- (5) Die Aufgaben des Beirates beziehen sich
 - auf die Unterstützung und Beratung des Städteverbundes bei der Definition und Realisierung der Aufgaben,
 - auf die Kontrolle der Erfüllung der Ziele,
 - unterstützende Koordinierungsaufgaben im Kontext zur Verantwortungsebene der einzelnen Mitglieder des Beirates.

Artikel 9: Projektgruppen

- (1) Folgende Projektgruppen werden gebildet:

PG I	Organisationskonzept Städteverbund
PG II	Gemeinsamer Entwicklungsplan
PG III	Integrative Bildungsarbeit
PG IV	Grenzübergreifender Gewerbegebietsverbund
PG V	Areal „Dreiländerpunkt“
PG VI	Information/ Präsentation
PG VII	Kulturelle und sportliche Zusammenarbeit
- (2) Projektgruppen werden zur Vorbereitung und Umsetzung von Schwerpunktaufgaben gemäß dem Handlungskonzept gebildet. Die Zahl der Projektgruppen sollte zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit zwischen fünf und acht liegen.
- (3) Die Gruppen sind so zu bilden, dass ihre Arbeit von vornherein auf einen konkreten Arbeitsgegenstand orientiert ist. Dieser Ansatz beinhaltet, dass Projektgruppen nach erfolgreichem Abschluß der Aufgabe aufgelöst werden und für neue Aufgabenfelder Projektgruppen zu bilden sind. Das schließt ein, dass bei akuten Problemen, die die Arbeit des Städteverbundes betreffen, auch kurzfristig ad-hoc-Projektgruppen gebildet werden können.
- (4) Die Mitarbeit in den Projektgruppen sollte nach der Sachkompetenz erfolgen. Die Vorsitzenden sollten sich aus der Ebene der Amtsleiter bzw. der Dezernenten rekrutieren, um die Verbindung zur Leitungsebene und Entscheidungskompetenz zu sichern. Jede Stadt sollte mindestens einen Projektgruppenvorsitz haben. Die Festlegung der Vorsitzenden der Projektgruppen erfolgt in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe.

Die Projektgruppen werden paritätisch aus Vertretern der Städte zusammengesetzt. Die Mitglieder der Projektgruppen werden namentlich zur Sicherung der Präsenzkontinuität, als Voraussetzung für Vertrauensaufbau und Verhinderung von Informations- und Motivationsverlusten, benannt.

- (5) In Abhängigkeit der zu bewältigenden Aufgaben sind bei Bedarf nach dem Prinzip der Sachkompetenz verwaltungsexterne Partner in die Arbeit der Projektgruppen einzubeziehen. Sie besitzen keine Entscheidungsbefugnis innerhalb der Projektgruppe. Sie können Vorschläge zur Projektarbeit einbringen.
- (6) Die Projektgruppen treten jede für sich je nach Bedarf jedoch mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. In geeigneten Fällen können mehrere Projektgruppen bzw. Projekt- und Lenkungsgruppe gemeinsame Sitzungen abhalten. Die Beratungsorte wechseln in der Regel bei jeder Beratung.
- (7) Der Vorsitzende der Projektgruppe lädt zu den Sitzungen ein, stellt in Zusammenarbeit mit dem externen Management/ der Geschäftsstelle die Tagesordnung auf und hat über alle wichtigen, den Städteverbund betreffenden Angelegenheiten zu informieren.
- (8) Die Aufgaben der Projektgruppen bestehen
 - im projektbezogenen Erfahrungs- und Informationsaustausch,
 - in der Entwicklung und Umsetzung von Gemeinschaftsprojekten gemäß Handlungskonzept,
 - in der Erarbeitung von neuen Projektvorschlägen,
 - in der Koordinierung der Arbeit an der Projektumsetzung in der Verwaltung und Realisierung notwendiger Abstimmungsprozesse,
 - in der Vorbereitung von Beschlußvorlagen.
- (9) Die Entscheidungen sind mehrheitlich zu treffen.

Artikel 10: Externes Management/ Geschäftsstelle

- (1) In der Anlaufphase der Arbeit des Städteverbundes erfolgt die Begleitung durch ein externes Management.
- (2) Eine koordinierende und organisierende *Geschäftsstelle* ist mittelfristig vorgesehen, die die Arbeit des externen Managements fortsetzt.
- (3) Die Aufgaben des externen Managements/ der Geschäftsstelle bestehen in der
 - Organisation und Koordinierung der Gremienarbeit,
 - Bündelung regionaler und lokaler Informationen,
 - Vorbereitung der Projekte und Realisierung des Projektmanagements,
 - Beratung/ Moderation/ Evaluation,
 - Rückkopplung von Informationen und Entscheidungen
 - zwischen den Gremien des Städteverbundes,
 - zwischen den Projektgruppen,
 - zu lokalen politischen Gremien,
 - zu Ministerien und anderen übergeordneten Verwaltungsebenen.
- (4) Die Geschäftsstelle soll sich zukünftig aus Mitarbeitern der drei Städte rekrutieren, wobei die dafür jeweils notwendigen Beschäftigungsanteile (0,2 bis 0,5) jährlich festzulegen sind.

Paragraph 3: Finanzierung der Aufgaben des Städteverbundes

Artikel 11: Erhalt von Finanzmitteln

Es bestehen zwei wesentliche Finanzierungsziele:

1. die Finanzierung von Einzelprojekten,
 2. die Finanzierung des externen Managements/ der Geschäftsstelle.
- (1) Die Höhe des Beitrages für die Finanzierung des externen Managements/ der Geschäftsstelle wird jährlich als Betrag pro Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Ein Beschluß über die Festsetzung des Jahresbeitrages ist nur dann rechtsgültig gefaßt, wenn die Räte der beteiligten Städte dies auf Vorschlag der Lenkungsgruppe/des Gemeinsamen Rates der Städte beschlossen haben.
Die Kosten des Städteverbundes, die nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Städte und werden im Haushalt unter „geschuldeter Beitrag“ aufgeführt.
- (2) Während der partnerschaftlichen Begegnungen der Verwaltungen der beteiligten Städte werden die Transportkosten von den Gästen getragen und die Bewirtungs- und Übernachtungskosten durch die Gastgeber.
- (3) Die Personalkosten für die zukünftige Geschäftsstelle werden zu gleichen Teilen durch die drei Städte getragen, d.h. der gleiche Beschäftigtenanteil wird zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Betreiberkosten (laufende Kosten) von gemeinsamen Projekten, die nicht durch Eigenmittel bzw. andere außerordentliche Einnahmen (Verwertung von Aktiva, Subventionen) gedeckt werden können, gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Städte und werden im Haushalt unter „geschuldeter außerordentlicher Beitrag“ aufgeführt (Kapitaleinlage). Im übrigen gilt Absatz (1).
- (5) Investitionen, die nicht aus den Mitgliedsbeiträgen oder anderen Finanzmitteln (z.B. europäische Subventionen) finanziert werden können, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Räte der beteiligten Städte.

Artikel 12: Haushalt

- (1) Das externe Management/ die Geschäftsstelle stellt in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe den Haushalt bis spätestens zum 1. Juli des Vorjahres auf. Der Haushalt wird in EURO ausgedrückt.
- (2) Der Haushalt ist durch die Räte der beteiligten Städte zu bestätigen.

Paragraph 4: Schlußbestimmungen

Artikel 13: Änderungen des Vertrages

- (1) Die Lenkungsgruppe und die Räte der beteiligten Städte können Vorschläge zur Änderung des Vertrages einbringen.

- (2) Eine Änderung des Vertrages ist nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn die einzelnen Räte der beteiligten Städte diese jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen haben.
- (3) Änderungen des Vertrages werden den zuständigen staatlichen Stellen gemäß den bestehenden rechtlichen Erfordernissen jedes Landes zur Genehmigung übergeben.

Artikel 14: Unterrichtung der Einwohner

Über gemeinsame Planungen und Vorhaben des Städteverbundes, die für die Entwicklung bedeutsam sind oder die Belange der Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren.

Artikel 15: Beitritt

- (1) Der Beitritt anderer Kommunen zum Städteverbund kann auf schriftlichen Antrag durch entsprechende Gremien dieser Kommune erfolgen.
- (2) Wenn die Lenkungsgruppe den Beitritt anderer Kommunen zum Städteverbund als wünschenswert erachtet, leitet sie einen entsprechenden Vorschlag einschließlich der Bedingungen und Definition der Folgen des Beitritts an die Räte der beteiligten Städte weiter.
- (3) Ein Beschluß über den Beitritt anderer Kommunen zum Städteverbund ist nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn die einzelnen Räte der beteiligten Städte diesen jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen haben.
- (4) Der Beschluß wird den zuständigen staatlichen Stellen gemäß den bestehenden rechtlichen Erfordernissen jedes Landes zur Genehmigung übergeben.

Artikel 16: Austritt

- (1) Eine beteiligte Stadt kann durch einen entsprechenden Beschluß der dazu befugten Gremien dieser Stadt aus dem Städteverbund austreten.
- (2) Für eine Zeit von fünf Jahren nach dem erstmaligen Inkrafttreten des Vertrages ist der Austritt durch eine Stadt ausgeschlossen.
- (3) Die Austrittserklärung muß der Lenkungsgruppe zugeschiedt werden. Der Austritt kann frühestens ein Jahr nach Einreichung des Austrittsbeschlusses erfolgen.
- (4) Der Beschluß wird den zuständigen staatlichen Stellen gemäß den bestehenden rechtlichen Erfordernissen jedes Landes zur Genehmigung übergeben.
- (5) Die Lenkungsgruppe legt die Bedingungen und Folgen des Austritts fest.

Artikel 17: Auflösung und Abwicklung nach Auflösung

- (1) Der Beschluß zur Auflösung des Städteverbundes ist nur dann gültig, wenn die einzelnen Räte der beteiligten Städte dies jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen haben.
- (2) Zur Abwicklung wird ein Gremium, die Art der Abwicklung und die Befugnisse durch die Lenkungsgruppe bestimmt.

Artikel 18: Übermittlungsgebot

Die Stadt Zittau, die Stadt Bogatynia und die Stadt Hrádek nad Nisou übersenden gemäß den bestehenden rechtlichen Erfordernissen jedes Landes den Vertrag wie auch einen Beschluß über die Auflösung an die jeweilige Aufsichtsbehörde.

Artikel 19: Auswertung

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgt eine Auswertung der in Artikel 4 und 11 niedergelegten Regelungen. Über diese Auswertung erfolgt ein schriftlicher Bericht, der durch die Räte der beteiligten Städte genehmigt wird.

Artikel 20: Inkrafttreten

Unter Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 18, tritt dieser Vertrag, nach Beschluß der Vertretungskörperschaften der drei Städte sowie nach der Genehmigung durch die entsprechenden Aufsichtsbehörden bzw. bei Kenntnisnahme durch die zuständige Behörde, in Kraft.

Burmistrz Miasta i Gminy
Bogatynia

starosta mesta
Hrádek nad Nisoú

Oberbürgermeister
Zittau